

Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
ALLEMAGNE

*Eingang 08.01.2022*

ECHR-LGer11.2R  
AMU/MAS/yre

4. Januar 2022

**Beschwerde Nr. 52128/21 (unzulässig)**  
**Rüter ./ Deutschland**

Sehr geehrter Herr Rüter,

hiermit bestätige ich den Erhalt Ihrer Schreiben vom 29. Dezember 2021.

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht keine Berufung gegen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, in der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wurde. Die Entscheidung des Gerichtshofs über die Unzulässigkeit ist daher endgültig.

Ich weise Sie weiterhin darauf hin, dass sich der Gerichtshof gemäß Artikel 35 Abs. 2 (b) der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mit einer weiteren Beschwerde befassen kann, die mit der bereits überprüften Beschwerde im Wesentlichen übereinstimmt und keine erheblichen neuen Tatsachen enthält.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung ist es dem Gerichtshof nicht möglich, in Zukunft weiteren Schriftverkehr in dieser Sache zu führen oder telefonische Anfragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kanzlerin

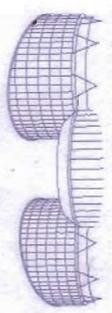
A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent



**PRIORITAIRE**

En cas de non remise prière de retourner à POSTFACH 3001 38243 Niederaula Allemagne	Deutsche Post port payé 60544 Frankfurt ALLEMAGNE
---	--

Brief / Luftpost



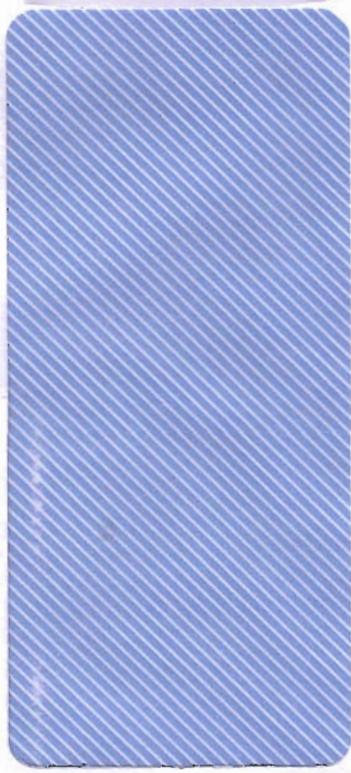
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME

EUROPEAN CONVENTION  
ON HUMAN RIGHTS

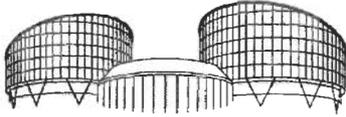


1950-2020

CONVENTION EUROPÉENNE  
DES DROITS DE L'HOMME



F-67075 Strasbourg cedex



Herrn  
Dr. Arnd Rüter  
Haydnstraße 5  
85591 Vaterstetten  
ALLEMAGNE

*Eingang 08.01.2022*

ECHR-LGer11.2R  
AMU/MAS/yre

4. Januar 2022

**Beschwerde Nr. 52128/21 (unzulässig)**  
**Rüter ./ Deutschland**

Sehr geehrter Herr Rüter,

hiermit bestätige ich den Erhalt **Ihrer Schreiben vom 29. Dezember 2021.**

Die Europäische Menschenrechtskonvention sieht keine **Berufung** gegen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vor, in der eine Beschwerde für unzulässig erklärt wurde. Die Entscheidung des Gerichtshofs über die Unzulässigkeit ist daher endgültig.

Ich weise Sie weiterhin darauf hin, dass sich der **Gerichtshof gemäß Artikel 35 Abs. 2 (b)** der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht mit einer **weiteren Beschwerde** befassen kann, die mit der bereits überprüften Beschwerde im Wesentlichen übereinstimmt und keine erheblichen neuen Tatsachen enthält.

Auf Grund der hohen Arbeitsbelastung ist es dem Gerichtshof nicht möglich, in Zukunft weiteren Schriftverkehr in dieser Sache zu führen oder telefonische Anfragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Kanzlerin

A. Müller-Elschner  
Rechtsreferent